

# Rechtliche Bestimmungen

## smallJobs (Jugendjobbörse)

### Inhaltsverzeichnis

*Einleitung*

*Alter*

*Welche Tätigkeiten sind erlaubt?*

*Was müssen Arbeitgebende tun?*

*Arbeitszeiten*

*Entschädigung*

*AHV/Ausgleichskasse*

*UVG/Unfallversicherung*

*Haftpflichtversicherung*

*Jugendliche mit Aufenthaltsbewilligung (B, F, N)*

*Personenschutz*

*Datenschutz*

*Gesetzliche Grundlagen*

---

### Einleitung

Der Schutz der Jugendlichen und der Arbeitgebenden steht bei smallJobs an erster Stelle. Folgende Bestimmungen sorgen für einen optimalen **Personen-, Jugend-, Daten-, Rechts- und Versicherungsschutz**. Alle Nutzenden von smallJobs erklären sich mit den vorliegenden Bestimmungen einverstanden.

Die Bestimmungen basieren auf der [Jugendarbeitsschutzverordnung](#) und diversen weiteren Rechtsquellen und werden im Folgenden vereinfacht dargestellt. In einem Rechtsfall sind die entsprechenden Rechtsgrundlagen massgebend. Im Anhang sind die Grundlagen verlinkt.

---

### Alter

Das Alter der vermittelten Jugendlichen beträgt von **13. bis hin zum 18. Lebensjahr**. Für Jugendliche sind nur **leichte Arbeiten** erlaubt. Gefährliche und gesundheitsschädliche Tätigkeiten sind verboten.

---

### Welche Tätigkeiten sind erlaubt?

**Leichte Arbeiten** haben keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen. Sie beeinträchtigt weder den Schulbesuch noch die Schulleistung.

Erlaubt sind z.B. Kinderhüten, Rasenmähen, Nachhilfeunterricht, Reinigungsarbeiten, IT-Support, Haushaltshilfe, Handreichungen, Tierpflege, etc.

→ Bei Fragen und Unklarheiten wenden Sie sich an die Jugendjobbörse.

---

### Was müssen Arbeitgebende tun?

Arbeitgebende sind verpflichtet, die Jugendlichen ausreichend und angemessen in ihrem Jugendjob zu **informieren und anzuleiten**, vor allem in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Entsprechende Vorschriften und Empfehlungen sind dem Jugendlichen nach Eintritt in den Betrieb abzugeben und zu erklären.

Zudem muss der Arbeitgebende die Eltern der Jugendlichen oder die erziehungsberechtigten Personen über die Arbeitsbedingungen, über mögliche Gefahren sowie über die Massnahmen, die für Sicherheit und Gesundheit getroffen werden, informieren.

→ Bei Fragen und Unklarheiten wenden Sie sich an die Jugendjobbörse.

---

### Arbeitszeiten

Höchst Arbeitszeit **während der Schulzeit**: 3 Stunden pro Tag und 9 Stunden pro Woche.

Höchst Arbeitszeit **während der Ferien**: die halbe Dauer der Schulferien, 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche.

**Ruhezeiten**: Bei mehr als 5 Stunden muss mindestens eine halbe Stunde Pause gewährt werden und zwischen zwei Arbeitseinsätzen müssen mindestens 12 Stunden Ruhezeit liegen.

**Ausnahme**: Bei künstlerischen, kulturellen und sportlichen Anlässen, die nur abends oder am Sonntag stattfinden, dürfen Jugendliche ausnahmsweise bis 23 Uhr eingesetzt werden. Dies findet stets in Absprache mit den Erziehungsberechtigten statt.

Ab dem 16. Altersjahr gelten noch weitere spezifische Ausnahmen (siehe Jugendarbeitschutzverordnung Art. 12 und 13)

→ Bei Fragen und Unklarheiten wenden Sie sich an die Jugendjobbörse.

---

## Entschädigung

Die Entschädigung der Jugendlichen erfolgt in der Regel durch die Arbeitgebenden in **bar am Ende jedes Arbeitseinsatzes**. Alternative Regelungen müssen im Vorfeld mit den Jugendlichen vereinbart werden (z.B. monatliche Überweisung auf ein Konto).

Die Höhe der Entschädigung wird im Vorfeld durch die Arbeitgebenden festgelegt und beträgt in der Regel je nach Arbeit und Alter der Jugendlichen **zwischen CHF 10 und CHF 15 pro Stunde**. Es kann auch eine Pauschale festgelegt werden.

→ Bei Fragen und Unklarheiten wenden Sie sich an die Jugendjobbörse.

---

## AHV/Ausgleichskasse

AHV Beiträge sind erst ab Vollendung des 17. Altersjahres geschuldet. Alle Jugendjobs vor dem 18. Lebensjahr sind von der Beitragspflicht befreit.

---

## UVG/Unfallversicherung

### **Für Unternehmen (juristische Personen) gilt**

Die Arbeitgebenden müssen für die Jugendlichen eine entsprechende Unfallversicherung abschliessen. → Es gilt eine **Meldepflicht** für den Arbeitgeber.

### **Für private Arbeitgebende gilt**

In Privathaushalten tätige Jugendliche sind gegen Unfälle versichert. Die Arbeitgebenden sind von der **Prämienpflicht befreit**, wenn sie pro Arbeitgebenden **nicht mehr als 750 CHF** pro Jahr verdienen. Falls sich während eines Jugendjobs ein Unfall ereignet, erbringt die Ersatzkasse UVG die Leistungen und der Arbeitgebende schuldet nachträglich Ersatzprämien für maximal fünf Jahre.

→ private Arbeitgebende müssen im Voraus keine Versicherung abschliessen

Ist der Verdienst **höher als 750 Franken** pro Jahr, schliesst der Arbeitgebende eine **Versicherung für Hausangestellte** ab: Pauschal 100 CHF pro Jahr, beim Versicherer seiner/ihrer Wahl.

---

## Haftpflichtversicherung

→ Den Arbeitgebenden (Unternehmen oder Privatpersonen) obliegt während der gesamten Einsatzzeit eine Ausbildungs- resp. Anleitungs- sowie Überwachungspflicht.

### **Für Unternehmen (juristische Personen) gilt**

Bei Einsätzen in Unternehmen gilt deren Betriebshaftpflicht.

### **Für private Arbeitgebende gilt**

Bei Einsätzen in Privathaushalten sind Jugendliche über ihre Familienhaftpflicht versichert. Zusätzlich deckt evtl. die Versicherung des privaten Arbeitgebenden unter dem Stichwort *privates Dienstpersonal* die Haftpflicht ab.

---

## Jugendliche mit Aufenthaltsbewilligung (B, F, N)

Die Bewilligungspflicht von Jugendlichen mit Aufenthaltsbewilligung unterscheidet sich im Vergleich zu volljährigen Angestellten.

### **Ausweis B (anerkannte Flüchtlinge) und F (vorläufig Aufgenommene)**

Die Jugendlichen sind im Rahmen von Jugendjobs von der **Bewilligungspflicht ausgenommen**, sofern diese während maximal 100 Stunden pro Jahr ausgeübt werden und der Aufstockung des Taschengeldes dienen (sog. Taschengeldjobs).

Für UMA's muss die Betreuungsperson vom kantonalen Sozialdienst die Einverständniserklärung unterschreiben. Die Unterschrift der Heimbetreuenden reicht nicht aus.

### **Ausweis N (Asylsuchende)**

Die Vermittlung von Taschengeldjobs an Jugendliche mit Status N ist **bewilligungspflichtig**. Beim zuständigen kantonalen Amt muss im Voraus eine Bewilligung beantragt werden.

Die erwähnte Weisung (siehe Gesetzliche Grundlagen) betrifft nur Jugendliche mit F- und B-Ausweis, da bei Personen mit N-Ausweis nicht auf die Integration fokussiert wird. Für Asylsuchende mit N-Ausweis gelten für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch strengere Bedingungen (3-6 Monate Arbeitsverbot, Inländervorrang).

---

## Personenschutz

Die beteiligten Vermittler\*innen von smallJobs sind ausgebildete Fachpersonen. Sie begleiten die Jugendlichen je nach Bedarf persönlich und stehen den Arbeitgebenden mit Rat und Tat zur Seite. Die Vermittler\*innen behandeln alle Personendaten vertraulich.

---

## Datenschutz

smallJobs verschlüsselt bei der Übertragung sämtliche Personendaten (SSL/TLS) nach dem neuesten Stand der Technik. Die Daten werden ohne Einverständnis nicht an Dritte weitergegeben und nur auf Servern in der Schweiz gespeichert. Auf Wunsch können sowohl Jugendliche als auch Arbeitgebende ihre Daten jederzeit löschen lassen.

---

## Gesetzliche Grundlagen

- [Arbeitsgesetz \(ArG\) Art. 29 bis 31](#)
- [Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz \(Jugendarbeitsschutzverordnung\)](#)
- [Verordnung des EDV über gefährliche Arbeiten für Jugendliche](#)
- [Hausdienstarbeit \(AHV\)](#)
- [Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende \(AHV\)](#)
- [Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV auf geringfügigen Löhnen](#)
- [Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich \(Weisungen AIG\)](#)
- [Fragen und Antworten zur AHV](#)